

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 27/21



In der Familiensache

Kreisjugendamt, Schwabenstraße 11, 87610 Marktoberdorf, Gz.: 21-Zol

- Antragsteller -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

.....

3

Vater:

.....

1,

Kind:

.....

-

Verfahrensbeistand :

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Tietz am 15.01.2021 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Den sorgeberechtigten Eltern wird die elterliche Sorge für das Kind I
I, vorläufig entzogen.
2. Vormundschaft wird angeordnet.
Zum Vormund wird bestimmt:

Das Kreisjugendamt Ostallgäu, 87616 Marktoberdorf, Schwabenstrasse 41.

3. Von der Auferlegung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Notwendige Auslagen werden nicht erstattet.
4. Der Verfahrenswert wird auf 2000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Bei den Beteiligten handelt es sich um die verheirateten, getrennt lebenden Eltern des ehelichen Kindes I. Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt beim Vater, der Vater bewohnt eine der Mutter gehörende Wohnung. Das Scheidungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen I anhängig.

Darüber hinaus bestanden und bestehen zwischen den Beteiligten eine Vielzahl von Streitigkeiten. Diese Streitigkeiten gehen deutlich über das „normale Maß“ hinaus, dass das Familiengericht in vergleichbaren Fällen feststellen muss.

In den Verfahren 3 F . . . /20 und 3 F . . . /20 führte das Gericht im Protokoll des Termins vom 08.09.2020 dazu aus:

„Es wird festgestellt, dass bei den Eltern und insbesondere beim Vater eine Neigung dazu festzustellen ist festzuhalten, was er alles richtig gemacht hat und was die Mutter alles verkehrt gemacht hat. Es ist eine Neigung festzustellen, dass um des Streitens willen gestritten wird und die wesentlichen Probleme dabei außer Acht gelassen werden. Vertreterin des Jugendamtes, Verfahrensbeiständin und Gericht weisen beide Eltern darauf hin, dass eine Einigung der Eltern in Teilpunkten zu einer deutlichen Entlastung von führen dürften. Demgegenüber stellt insbesondere der Vater als Entlastung dar, die gegenüber der zentralen Problematik - des Streits der Eltern - allenfalls nur geringe Wirkungen entfalten können. Gericht teilt mit, dass es während der Gespräche manchmal den Eindruck gewonnen hat, dass es dem Vater nicht gelingt den Gesprächsinhalt des jeweils anderen Gesprächspartners zu erfassen.“

Während der Vielzahl von Verfahren hat der Vater immer wieder erklärt, dass er mit der Mutter nicht kommunizieren könne. Das Gericht hat im Rahmen der vorausgegangenen Verfahren erörtert und auch den Beteiligten mitgeteilt, dass das Gericht es als möglich ansieht, dass der Vater diese fehlende Kommunikation toleriert, wenn nicht sogar fördert, um so die Voraussetzungen des Ausübens der gemeinsamen elterlichen Sorge zu konterkarieren und die alleinige elterliche Sorge zugesprochen zu bekommen.

Der Vater hat in verschiedenen Verfahren beantragt, dass ihm die VKH-Unterlagen der Mutter zugänglich gemacht werden, § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Auch wegen der Massivität, mit der dies er-

folgte, hat das Gericht bedenken dahin, dass dies nicht erfolgt um die Rechtmäßigkeit der Verfahrenskostenhilfe sicherzustellen, sondern das vornehmliche Ziel dieser Anträge ist ein vermeindliches oder reales Fehlverhalten der Mutter festzustellen und für sich zu verwenden.

Im Verfahren 3 F 689/20 beantragte der Vater Übertragung der Vermögenssorge auf ihn und stellte weiterhin den Antrag, es der Mutter zu verbieten, Fotos des Kindes im Internet zu veröffentlichen. Den ersten Antrag begründete er mit einer schemenhaft anmutenden Verdächtigung, dass die Mutter Vermögen des Kindes für sich verwenden würde. Hinsichtlich des zweiten Antrags erklärte er im Termin vom 24.11.2020, dass er der Mutter nicht gesagt hätte, dass er die Veröffentlichung der Fotos des Kindes nicht wolle.

In diesem Termin schlossen die Eltern eine Vereinbarung für den Umgang der Mutter mit dem Kind in den bayrischen Weihnachtsferien. Zuvor war bereits ein Wochenendumgang der Mutter mit dem Kind vereinbart worden.

Wegen der Corona-Pandemie wurden die bayrischen Weihnachtsferien nach vorne hin erweitert. Diese Erweiterung betraf einen Wochenendumgang der Mutter. Der Vater trat deswegen nicht mit der Mutter in Kontakt, sondern verwehrte der Mutter den Wochenendumgang im Hinblick auf die formale Position, dass die Weihnachtsferien geregelt wären und an diesen Tagen ein Umgang der Mutter nicht festgeschrieben worden sei.

Als die Mutter sich während der Weihnachtsferien trotz des Verbots sich ins Ausland zu begeben mit dem Kind an den Haldensee nach Österreich fuhr, benachrichtigte der Vater im Nachhinein die Polizei, was zu einer Quarantäne von Mutter und Kind führte. Der Vater kommunizierte nicht mit der Mutter, dass er einen Ausflug nach Österreich nicht wollte.

Am Vorabend einer Testung des Kindes holte er das Kind mit der Polizei aus dem Haushalt der Mutter.

Die Mutter ihrerseits veröffentlichte eine Vielzahl von Lichtbildern des Kindes im Internet, unter anderem Lichtbilder, die das Kind nur schwerlich bekleidet zeigten. Sie erklärte sich in einem der Gerichtstermine bereit die Fotos zu löschen, dies ist nicht erfolgt.

Als vor den Weihnachtsferien das Gericht eine einstweilige Anordnung erließ, sandte die Mutter diese auf das Handy des Kindes, statt sich mit dem Vater in Verbindung zu setzen.

Im Vorfeld öffnete anlässlich eines Umgangstermins, als die Mutter das Kind abholen wollte und dieses allein zu Hause war, das Kind nicht die Wohnungstüre. Darauf hämmerte die Mutter sehr lautstark gegen die Türe, was zu einer massiven Verunsicherung des Kindes führte.

Die Mutter fuhr mit dem Kind zweimal nach Österreich, obwohl das Kind ihr bereits nach dem ersten Mal gesagt hatte, dass dies nicht erlaubt sei. In diesem Zusammenhang schrie die Mutter das Kind stark an. Das Kind erlitt dadurch Nasenbluten. Als sich Eva in den Finger geschnitten habe, habe ihre Mutter den Schnitt nicht versorgt und sei deswegen schließlich wütend geworden, habe mit einer Glasschale auf den Finger gehauen und diesen umgebogen. Über die Streitigkeiten äußerte die Mutter, dass man die hierbei beim Kind entstehenden Probleme ja dann aufarbeiten könne, etwa durch eine Therapie, wenn das Kind einmal bei ihr sei.

Das Gericht hat den Eindruck, dass sich die wechselseitigen Vorwürfe und der Versuch, den andern Elternteil ins Schlechte zu ziehen, deutlich verschärft haben, seit dem das Gericht im Verfahren 3 F 9/20 eine Begutachtung beider Eltern auf ihre Erziehungsfähigkeit und eine Überprüfung, ob eine Fremdunterbringung angezeigt ist, in Auftrag gegeben hat.

Neben den geschilderten Vorfällen gab es noch eine Vielzahl von weiteren kleinen Zwistigkeiten und Streitereien.

Das Gericht ist sich durchaus bewusst, dass kein einzelner dieser Vorfälle ausreicht, um beiden Eltern die elterliche Sorge zu entziehen. In der Summe führen diese Vorfälle jedoch dazu, dass die aktuelle Lebenssituation durch die Vielzahl der Vorfälle und die Massivität der Streitigkeiten der Eltern und die Tatsache, dass eine Kommunikation der Eltern nur über das Kind - um nicht zu sagen: Auf dem Rücken des Kindes - ausgeführt wird, dazu, dass die Lebenssituation des Kindes in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird und die akute und erhebliche Gefahr besteht, dass das Kind zwischen den egoistischen Positionen beider Eltern zerrieben wird. Eine Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes beider Eltern ist nicht mehr gegeben. Das Gericht hat den Eindruck, dass der Vater durch sein Verhalten negative Reaktionen der Mutter bewusst provoziert und so versucht das Kind auf seine Seite zu ziehen. Das Gericht hat auch den Eindruck, dass die Mutter auf diese Vorgehensweise hereinfällt und nicht in der Lage ist ihre Beziehung zum Kind vor die streitige Beziehung zwischen den Eltern zu stellen und entsprechend zu agieren.

Das Gericht ist der Auffassung, dass das Kind aus dieser hoch streitigen Situation, die das Kind zerreiben könnte, unmittelbar und dringend herausgeholt werden muss, damit das Kind zur Ruhe kommen kann. Dies gelingt angesichts der massiven Verfehlungen beider Elternteile nur durch eine Herausnahme des Kindes. Mildere Maßnahmen kommen angesichts der gravierenden Fehlverhalten und der völlig egozentrierten Haltung beider Eltern nicht in Betracht.

Den sorgeberechtigten Eltern ist die elterliche Sorge zur Abwendung der bestehenden Gefahr für das Kind _____, geboren am _____, zu entziehen, §§ 1666, 1666a BGB.

Das Wohl des Kindes ist zur Überzeugung des Gerichts gefährdet. Es besteht die begründete Besorgnis, dass bei Nichteingreifen das Kindeswohl beeinträchtigt wird.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt besteht eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich ohne Maßnahmen des Familiengerichts bei einer weiteren aktuellen Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Eltern sind zur Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, die bestehende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Ob die vorläufige Maßnahme als endgültige Maßnahme bestätigt wird, richtet sich nach den weiteren Ermittlungen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtig-

ten Interessen der Beteiligten entspricht diese Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten, § 1697 a BGB.

Die Anordnung der Vormundschaft beruht auf §§ 1773, 1774 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

gez.

Tietz
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 27.01.2021.

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kaufbeuren, 27.01.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig